

## Bürgerliches Vermögensrecht II

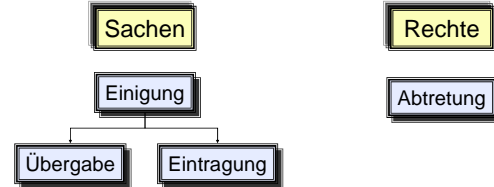
Professor Dr. Dr. h.c. Helmut Rießmann  
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,  
Zivilprozessrecht und Rechtsphilosophie



## Trennungs- und Abstraktionsprinzip

Die schuldrechtliche Verpflichtung zur Übertragung

Der Vollzug der Übertragung - die Verfügung



## Wirksamkeitskombination III

Trennungsgrundsatz

Bereicherungsanspruch

Sachenrechtliche Übertragung

Abstraktionsprinzip



## Gesetzliche Ausgleichsansprüche

Schadensersatz

Bereicherungshaftung

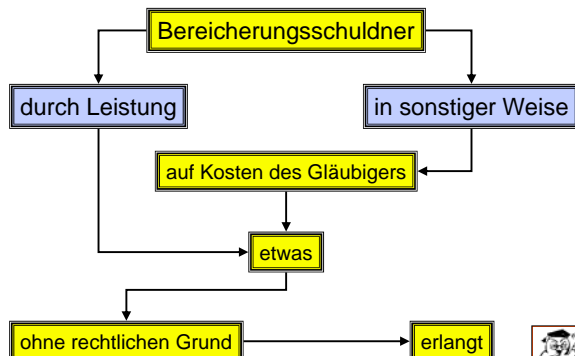
Aufwendungsersatz

Haftungsbegründung

Haftungsausfüllung



## Ausgleich nach Bereicherungsrecht



## Bereicherungstatbestände

- **Condictio indebiti**  
Wer durch Leistung eines anderen, welche zum Zweck der Erfüllung einer Verbindlichkeit erfolgte, etwas ohne rechtlichen Grund erlangt hat, ist dem anderen zur Herausgabe des Erlangten verpflichtet.
- **Condictio sine causa**  
Wer auf Kosten eines anderen, aber ohne dessen Leistung, sondern in sonstiger Weise etwas ohne rechtlichen Grund erlangt hat, ist dem anderen zur Herausgabe des Erlangten verpflichtet.
- **Condictio ob rem**  
Wer zur Erreichung eines nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts bezweckten Erfolges wissentlich eine nicht geschuldete Leistung erbringt, kann Herausgabe des Erlangten verlangen, wenn der Erfolg nicht eintritt.



## Bereicherungstatbestände insgesamt

- Leistungskondiktion
  - ♦ *condictio indebiti*  
§ 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 1
  - § 813 Satz 1
  - ♦ *condictio ob causam finitam*  
§ 812 Abs. 1 Satz 2 Fall 1
  - ♦ *condictio ob rem*  
§ 812 Abs. 1 Satz 2 Fall 2
  - ♦ *condictio ob turpem vel iniustam causam*  
§ 817 Satz 1
- Nichtleistungskondiktion
  - ♦ Eingriffskondiktion  
§ 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 2
    - Verfügung  
§ 816 Abs. 1
    - Leistungsannahme  
§ 816 Abs. 2
  - ♦ Aufwendungskondiktion  
§ 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 2
    - Verwendungskondiktion
    - Rückgriffskondiktion
  - ♦ Bereicherung durch Naturereignisse  
§ 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 2



## Haftungsausfüllung

- Vermögensorientierte Abschöpfungskondiktion
  - ♦ Entbindung von allen Sorgfaltspflichten
  - ♦ Sicherung des durch eigene Leistung erzielten Gewinns
  - ♦ für den unverklagten und gutgläubigen Bereicherungsschuldner
- Verhaltensorientierte Fremdgeschäftsführungskondiktion
  - ♦ Sorgfaltspflichten eines Fremdgeschäftsführers
  - ♦ Herausgabe des *commodum ex negotiatione*
  - ♦ für den verklagten oder bösgläubigen Bereicherungsschuldner und (analog) den Bereicherungsschuldner im Synallagma



## Haftungsausfüllung 1

- Primäranspruch
  - ♦ Herausgabe des Erlangten (etwas) in Natur
  - ♦ Gezogene Nutzungen
  - ♦ Das auf Grund des erlangten Rechts Erworbene
  - ♦ Der erhaltene Ersatz bei Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung
- Sekundäranspruch
  - ♦ Wertersatz
- Begrenzung
  - ♦ auf das im Vermögen des Schuldners (noch) Vorhandene
  - ♦ vermindert durch Aufwendungen, die im Vertrauen auf die Beständigkeit des Erlangten gemacht wurden

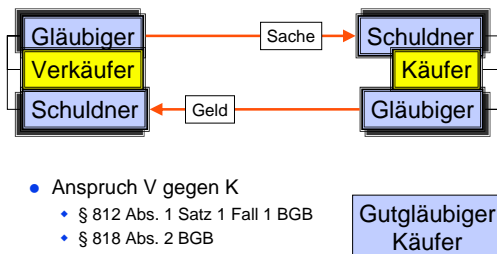


## Haftungsausfüllung 2

- Primäranspruch
  - ♦ Herausgabe des Erlangten (etwas) in Natur
  - ♦ Auch schuldhaft nicht gezogene Nutzungen
  - ♦ *commodum ex negotiatione*
  - ♦ Der erhaltene Ersatz bei Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung
- Sekundäranspruch
  - ♦ Schadensersatz
  - ♦ Wertersatz
- Begrenzung
  - ♦ Keine
  - ♦ Ersatz für notwendige Verwendungen nach GoA



## Abwicklung bei Untergang der Kaufsache



- Anspruch V gegen K
  - ♦ § 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 BGB
  - ♦ § 818 Abs. 2 BGB
  - ♦ § 818 Abs. 3 BGB
- Anspruch des K gegen V
  - ♦ § 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 BGB

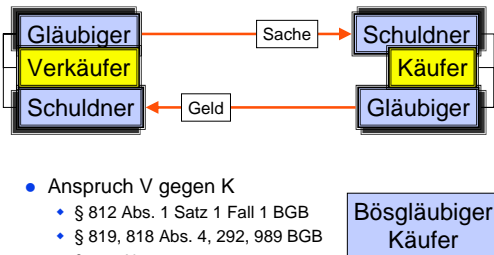


## Haftungsausfüllung 1

- Primäranspruch
  - ♦ Herausgabe des Erlangten (etwas) in Natur
  - ♦ Gezogene Nutzungen
  - ♦ Das auf Grund des erlangten Rechts Erworbene
  - ♦ Der erhaltene Ersatz bei Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung
- Sekundäranspruch
  - ♦ Wertersatz
- Begrenzung
  - ♦ auf das im Vermögen des Schuldners (noch) Vorhandene
  - ♦ vermindert durch Aufwendungen, die im Vertrauen auf die Beständigkeit des Erlangten gemacht wurden



## Abwicklung bei Untergang der Kaufsache



- Anspruch V gegen K
  - § 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 BGB
  - § 819, 818 Abs. 4, 292, 989 BGB
  - § 818 Abs. 2
- Anspruch des K gegen V
  - § 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 BGB

H.R.



## Haftungsausfüllung 2

- Primäranspruch
  - Herausgabe des Erlangten (etwas) in Natur
  - Auch schuldhaft nicht gezogene Nutzungen
  - commodum ex negotiatione
  - Der erhaltene Ersatz bei Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung
- Sekundäranspruch
  - Schadensersatz
  - Wertersatz
- Begrenzung
  - Keine
  - Ersatz für notwendige Verwendungen nach GoA

H.R.



## Saldotheorie

- Version 1
  - Saldierung von Kondiktionsanspruch 1 (Geld) und Kondiktionsanspruch 2 (Wertersatz)
  - 1 Bereicherungsanspruch auf den Saldo
- Version 2
  - Verbindung von K1 und K2
  - Zug-um-Zug Erfüllung
  - Verrechnung
  - Ausschluss des § 818 Abs. 3 BGB für den Käufer
- Version 3
  - Verbindung von K1 und K2
  - Sachuntergang begründet § 818 Abs. 3 BGB für den Verkäufer

Faktisches Synallagma

H.R.



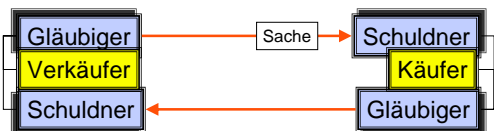
## Saldotheorie - Ausnahmen

- Keine Anwendung zu Lasten Minderjähriger
  - Vertragsbindung durch die „Hintertür“
- Keine Anwendung zu Gunsten des arglistig Täuschenden
  - „Reiche niemals einem Schwein die Hand!“
  - Irrationales Gefühlsargument
- Keine Anwendung, wenn der Untergang der Sache auf einem Fehler der Sache beruht
  - Kann nach neuem Rücktrittsrecht mit dem Rechtsgedanken in § 346 Abs. 3 Nr. 2 BGB legitimiert werden.

H.R.



## Vorleistung des Verkäufers

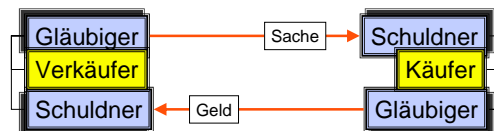


- Anspruch V gegen K
  - § 433 Abs. 2 BGB
  - § 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 BGB
  - § 818 Abs. 2 BGB
  - § 818 Abs. 3 BGB
- Anspruch des K gegen V
  - Kein Bedarf

H.R.



## Rücktritt

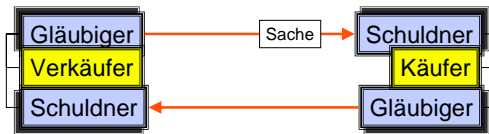


- Anspruch V gegen K
  - § 346 Abs. 1 BGB
  - § 346 Abs. 2 BGB
  - § 346 Abs. 4 BGB
- Anspruch des K gegen V
  - § 346 Abs. 1 BGB

H.R.



## Vorleistung des Verkäufers



- Anspruch V gegen K
  - § 433 Abs. 2 BGB
  - § 346 Abs. 1 BGB
  - § 346 Abs. 2 BGB
  - § 346 Abs. 4 BGB
- Anspruch des K gegen V
  - Kein Bedarf

H.R.



## Untergangsfolgen - Rücktritt

- Kein Ausschluss des Rücktritts
  - Käufer wird von der Zahlungsverpflichtung aus § 433 Abs. 2 BGB frei.
  - Käufer kann bezahlten Kaufpreis zurückfordern.
- Wertersatzanspruch § 346 Abs. 2 BGB
  - Ausschluss nach § 346 Abs. 3 BGB
    - Mangelentdeckung bei Verarbeitung
    - Vom Gläubiger zu vertretender Untergang
    - Beachtung eigenüblicher Sorgfalt
- Schadensersatzanspruch § 346 Abs. 4 BGB
  - Ausschluss, wenn Untergang nicht zu vertreten

H.R.



## Untergangsfolgen - Bereicherung

- Kein Ausschluss des Bereicherungsrechts
  - Käufer ist von der Zahlungsverpflichtung aus § 433 Abs. 2 BGB frei.
  - Käufer kann bezahlten Kaufpreis zurückfordern.
- Wertersatzanspruch § 818 Abs. 2 BGB
  - Ausschluss nach § 818 Abs. 3 BGB
    - Wegfall der Bereicherung
  - Korrektur durch die Saldotheorie
    - Rückausnahmen
- Schadensersatzanspruch §§ 819, 818 Abs. 4, 292 Abs. 1, 989 BGB
  - Gegen den verklagten oder bösgläubigen Schuldner
  - Ausschluss, wenn Untergang nicht zu vertreten

H.R.



## Theorie der Gegenleistungskondition

- Transport der Wertungen des Rücktrittsrechts in das Bereicherungsrecht
  - Vermeidung von Wertungswidersprüchen
- Ausgangspunkt des Bereicherungsrechts
  - Zweikonditionenlehre
- Hintergrund der Haftungsverschärfung in §§ 819, 818 Abs. 4 BGB
  - Wissen um die Rückgabepflicht
- Parallelwertung im gegenseitigen Vertrag
  - Wissen um die eigene Leistungspflicht

H.R.



## Haftungsausfüllung

- Vermögensorientierte Abschöpfungskondition
  - Entbindung von allen Sorgfaltspflichten
  - Sicherung des durch eigene Leistung erzielten Gewinns
  - für den unverklagten und gutgläubigen Bereicherungsschuldner
- Verhaltensorientierte Fremdgeschäftsführungskondition
  - Sorgfaltspflichten eines Fremdgeschäftsführers
  - Herausgabe des commodum ex negotiatione
  - für den verklagten oder bösgläubigen Bereicherungsschuldner und (analog) den Bereicherungsschuldner im Synallagma

H.R.



## Ärger mit dem Sekretär

Im Januar 2007 besucht K das Ladenlokal des Kunst- und Antiquitätenhändlers V, in dessen Erdgeschoss sich eine Möbelausstellung befindet.

Wie in dieser Branche üblich stellt V sowohl Originale als auch - in einem Nebenraum - Originalen nachempfundene Möbelstücke aus.

K ist mit diesen Gepflogenheiten nicht vertraut. Er interessiert sich für einen bestimmten "Biedermeier-Sekretär" aus dem Nebenraum und nimmt an, dass es sich um ein Original zu einem besonders günstigen Preis handelt. Der Preis von 2.000,00 entspricht dem tatsächlichen Wert des Möbelstücks. V und K werden sich über den Kauf einig, ohne über die Frage original oder nicht original gesprochen zu haben.

K holt den Sekretär noch am selben Nachmittag ab. Am folgenden Abend wird der Sekretär von Einbrechern aus dem gut gesicherten Haus des K gestohlen. Er ist nicht wieder aufgetaucht.

K erfährt zufällig von der wahren Herkunft des Sekretärs und fragt sich, was er machen kann.

H.R.

